



# Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Mittwoch, 18.03.2026 | Nummer 03/2026

## Beschlusspiegel

### Stadtrat am 24.02.2026

#### **Beschluss SR/01/2026**

Der Stadtrat stimmt der Wahl von Kamerad Sven Sedlaczek als Wehrleiter und Kamerad Justin Kupfer als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Altenhain zu.

#### **Beschluss SR/02/2026**

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Trebsen im Jahr 2026.

#### **Beschluss SR/03/2026**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Schwarzer Weg“ mit Stand Oktober 2025 und beschließt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

#### **Beschluss SR/04/2026**

I. Haushaltsatzung der Stadt Trebsen für das Haushaltjahr 2026  
Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.02.2026 folgende Haushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltplan für das Haushaltjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.847.597 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.153.397 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.305.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.305.800 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	233.171 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.072.629 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.353.217 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.254.876 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.901.659 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	144.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	571.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-427.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.328.759 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltjahr auf	-1.928.759 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 480 v.H.
- b) für die Grundstücke 350 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer 410 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltplan wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Trebsen, den 24.02.2026

..... (Unterschrift)

II. Der Stadtrat beschließt die im Haushaltsplan 2026 integrierte Kommunale Finanzplanung 2026-2029.

III. Der Stadtrat beschließt das im Haushaltsplan 2026 integrierte Investitionsprogramm 2026 bis 2029.

### **Beschluss SR/05/2026**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

### **Beschluss SR/06/2026**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Einzelspende in Form einer Dienstleistung zur Durchführung des Trebsener Weihnachtsmarktes im Jahr 2025 im Einzelwert von 1.100,00 EUR durch die Firma Elektrotechnik Wiede, 04687 Trebsen.

## **Technischer Ausschuss am 02.03.2026**

### **Beschluss TA/04/2026**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2026/0004 zur Errichtung einer überdachten landwirtschaftlichen Tankstelle sowie Überdachungen für Kälberglus und Technik sowie dem Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO auf dem Flurstück 49/2 der Gemarkung Neichen zu.

### **Beschluss TA/05/2026**

Der Technische Ausschuss beschließt, dass die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg den Zuschlag für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung (SBL) Mitverlegung und Montage Trebsen, Pauschwitzter Straße, mit einer Auftragshöhe von brutto 14.206,10 EUR erhält.

### **Beschluss TA/06/2026**

Der Technische Ausschuss beschließt, dass die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg den Zuschlag für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung (SBL) Montage Mast und Leuchte in Trebsen, Pauschwitzter Straße, mit einer Auftragshöhe von brutto 17.580,96 EUR erhält.

### **Beschluss TA/07/2026**

Der Technische Ausschuss der Stadt Trebsen begrüßt das Radverkehrskonzept der Gemeinde Bennewitz ausdrücklich, insbesondere soweit es Aussagen zu Radverkehrsverbindungen mit Bezug zum Stadtgebiet Trebsen enthält. Gerade im Hinblick auf den geplanten straßenbegleitenden Radweg entlang der B 107 wird eine durchgehende, sichere und attraktive Verbindung zwischen Trebsen und Bennewitz als besonders wünschenswert hervorgehoben.

Der Technische Ausschuss stellt fest, dass die im Radverkehrskonzept Bennewitz benannten Maßnahmen X 06 und X 07 aus fachlicher Sicht wesentliche Bestandteile eines gemeindeübergreifenden Radverkehrsnetzes darstellen und damit eine hohe Bedeutung für die interkommunale Radverkehrsentwicklung besitzen.

Der Technische Ausschuss beauftragt die Verwaltung,

- die Maßnahmen X 06 und X 07 bei zukünftigen verkehrsplanerischen Überlegungen, Konzeptfortschreibungen und Förderprüfungen angemessen zu berücksichtigen,
  - sowie einen konstruktiven fachlichen Austausch mit der Gemeinde Bennewitz sicherzustellen,
- um die Durchgängigkeit der gemeindeübergreifenden Radverbindungen zu gewährleisten. Eine Entscheidung über eine konkrete Umsetzung oder zeitliche Priorisierung bleibt ausdrücklich zukünftigen Haushalts- und Beschlusslagen vorbehalten.

## **Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/05/2026):

### **§ 1 Nutzungsobjekte und Nutzungsarten**

Folgende Einrichtungen können auf Antrag entgeltpflichtig genutzt werden:

## Objekt

## Nutzungsarten

**Sport- und Kulturstätte  
„Johannes Wiede“  
Bahnhofstraße 7**

Veranstaltungen,  
eingeschränkt für sportliche Aktivitäten,  
Dauernutzung von Räumen und  
Nebengebäude

**Sportplatz der Sport- und Kulturstätte  
„Johannes Wiede“  
Bahnhofstraße 7**

sportliche Aktivitäten

**Turnhalle der Oberschule  
Thomas-Müntzer-Gasse 1b**

sportliche Aktivitäten

**Turnhalle in Seelingstädt  
Grimmaer Straße 5**

eingeschränkt für sportliche Aktivitäten

**Oberschule  
Wurzener Straße 4**

Klassenräume und Lehrküche für  
Lehrveranstaltungen

**Grundschule „Am Storchennest“  
Am Schulberg 28**

Klassenräume für Lehrveranstaltungen,  
Turnhalle eingeschränkt für sportliche  
Aktivitäten

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigte und Nutzungsausschlüsse**

(1) Nutzungsberechtigte sind

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Gemeinschaften,
- c) natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen sowie diesen nahestehende Organisationen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Trebsen kann die Nutzung versagen, wenn

- a) der vorgesehene Zweck der Veranstaltung dem öffentlichen Anstand, der Sicherheit oder Ordnung widerspricht,
- b) die Gefahr einer Schädigung der Einrichtung besteht oder
- c) andere berechtigte Interessen der Stadt Trebsen entgegenstehen.

## **§ 3**

### **Nutzungsentgeltpflicht**

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen werden Nutzungsentgelte gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) Nutzungsentgeltpflichtiger ist der Nutzer.

## **§ 4**

### **Nutzungsentgeltermäßigungen**

(1) Nutzen Vereine der Stadt Trebsen oder Ortsgruppen auswärtiger Vereine die öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen, für die sie kein Eintrittsgeld verlangen, kann eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage zu dieser Satzung gewährt werden.

(2) Werden die öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen oder sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre genutzt, kann eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage zu dieser Satzung gewährt werden.

## **§ 5 Nutzungsbedingungen**

(1) Über die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Trebsen und dem Nutzer geschlossen. Mit der Benutzung der Einrichtung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Hausordnung der Einrichtung und erkennt diese Satzung an.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere ordnungsbehördliche oder polizeiliche Vorschriften, einzuhalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen bei Behörden einzuholen.

(3) Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder Besucher an der Einrichtung, der Ausstattung oder dem Inventar entstehen.

(5) Die Stadt Trebsen kann bei Veranstaltungen ab 50 Personen die Hinterlegung einer Kautions und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen. Die Höhe der Kautions und die Anforderungen an die Versicherungsbedingungen, insbesondere bezüglich des Selbstbehaltes und der abgedeckten Risiken, hängen von der Art der Veranstaltung ab. Die Kautions beträgt mindestens 100,00 EUR und höchstens 10.000,00 EUR. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden der Stadt Trebsen am Nutzungsobjekt und dem Inventar durch alle Besucher der Veranstaltung abdecken, wobei die Versicherungssumme für eine Großveranstaltung mindestens 100.000,00 EUR betragen muss.

(6) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich Mängel bei dem für die Überlassung zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung anzeigt.

(7) Die Nutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck erfolgen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet gegenüber allen Ansprüchen der Stadt Trebsen, die sich aus der Nutzung ergeben.

(8) Den Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung und des Hausmeisters sind Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung oder die Hausordnung ist die Stadt Trebsen berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der bereitgestellten Räume zu fordern. Der Anspruch der Stadt Trebsen auf die gezahlte Nutzungsentgelt bleibt bestehen.

## **§ 6 Rücktritt**

Die Stadt Trebsen kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Einrichtungen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Trebsen in diesen Fällen nicht verpflichtet.

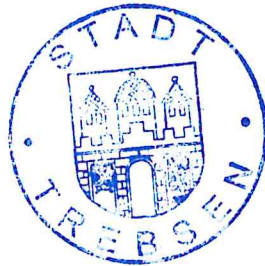
## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen vom 26.01.2009

und die 1. Änderung zur Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen vom 15.12.2014 außer Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Trebsen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trebsen, den 25.02.2026



  
Stefan Müller  
Bürgermeister

**Anlage  
zur Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen  
der Stadt Trebsen**

Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsentgelte gelten für die Monate Mai bis September.  
Im Zeitraum Oktober bis April wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 20 Prozent erhoben.

<u>Objekt</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
<b>Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“</b>	
- Saal für Feierlichkeit	300,00 EUR
- Saal für Versammlung (bis 4 Stunden)	200,00 EUR
- Saal für Tanzveranstaltung	400,00 EUR
- Saalbar (nur mit dem Saal nutzbar)	30,00 EUR
- Ausschank/Küche (inklusive Ausstattungsgegenstände)	40,00 EUR
- Vereinszimmer	40,00 EUR
- Bar	30,00 EUR
- Garderobe	40,00 EUR
- Umkleideraum	40,00 EUR
- Tischdecke pro Stück (Reinigung erfolgt durch Vermieter)	5,00 EUR
- zusätzliche Arbeiten je Stunde/Mitarbeiter	36,00 EUR
- Dauernutzung von Räumlichkeiten ab mindestens 6 Monaten	1,50 EUR/qm monatlich
- Dauernutzung Nebengebäude	0,70 EUR/qm monatlich
- Vermietung von Ausstattung/Zubehör außer Haus	
Stuhl pro Stück	3,00 EUR
Tisch pro Stück	3,00 EUR
Geschirr	50,00 EUR
Tischdecke pro Stück mit Rückgabe in professionell gereinigter Form durch Wäscherei	5,00 EUR
<b>Sportplatz der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“</b>	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	50,00 EUR

<b>Turnhalle der Oberschule</b>	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	50,00 EUR
<b>Turnhalle in Seelingstädt</b>	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	24,00 EUR
<b>Oberschule</b>	
- Klassenraum pro Tag	45,00 EUR
- Lehrküche pro Tag	30,00 EUR
<b>Grundschule „Am Strochennest“</b>	
- Klassenraum pro Tag	45,00 EUR
- Turnhalle pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	18,00 EUR
<b>Zuschläge und Ermäßigungen</b>	
- ortsansässige Vereine	- 66,67 Prozent
- Kinder/Jugendliche	- 100 Prozent
- gewerblich	50 Prozent